

Brüssel, den 30. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0177(COD)

13482/1/26
REV 1

SIMPL 202
ANTICI 210
INDEF 167
MAP 176
CSC 572
ENV 1117
COMPET 1112
ENT 242
MI 924
CHIMIE 127
CODEC 1722

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2009/43/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Vereinfachung der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union und die Vereinfachung der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juni 2025 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2025 abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat am 16. September 2026 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt.³ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 10527/25 + REV 1.

² ABl. C, C/2026/30, 16.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/30/oj>.

³ Dok. 13127/26.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 46/26 und die in Addendum 1 enthaltene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der Slowakei als A-Punkt billigt, sowie
 - zu beschließen, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zu veröffentlichen.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
